

## 1. Auftragsbestätigung

1.1. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind vom Auftragnehmer alle Angebote freibleibend. Überprüfen Sie unverzüglich Maße, Ausführung, Mengen. Änderungen können nur schriftlich auf der doppelt zugesandten Auftragsbestätigung vorgenommen werden. Eine Fertigungsfreigabe erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung und Überprüfung dieser Auftragsbestätigung durch den Käufer.

1.2. Liefertermine sind ungefähre Angaben, sie können sich z.B. auf Grund fehlender Materialbereitstellung, einseitig zeitintensiver Leistungen oder unwirtschaftlicher Auslieferung verändern.

1.3. Terminverträge müssen außerordentlich, besonders vereinbart werden.

1.4. Sicherheitsleistungen sind besonders zu vereinbaren.

1.5. Vertragsstrafen bzw. die Übernahme von Folgekosten, auf Grund von Lieferungsverzögerung, sind ausgeschlossen.

## 2. Leistungen und Lieferungen, außer Bauleistungen

Für die Herstellung, Lieferung und Instandsetzung von Fenstern, Türen und anderen Gegenständen sowie für sonstige Leistungen, die nicht Bauleistungen im Sinne der Ziffer 3.1 sind, gelten die Bestimmungen der Punkte 2.1 bis 2.8.

2.1. Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung zwingend durch schwerwiegende Umstände verzögert, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe oder durch Vorlieferanten verzögerte Materiallieferung), so verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von der Verzögerung unverzüglich unterrichten.

Dauert die Verzögerung länger als 3 Monate, so kann jeder Vertragsteil schadenersatzfrei vom Vertrag zurücktreten.

2.2. Ist eine Abholung der Ware durch den Käufer vereinbart, so erfolgt diese ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

2.3. Kann der Gegenstand nach Fertigstellung infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, indem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Verzögerung unterrichten. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.4. Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht, so ist die Vergütung sofort und ohne Abzug zu entrichten, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig.

2.5. Abnahme erfolgt unverzüglich in Schriftform oder bei Weiterverarbeitung oder Inbetriebnahme automatisch. Offensichtliche Mängel der Ware, einschließlich Mengenabweichungen, sowie das Fehlen von Lieferunterlagen sind unverzüglich, von Nichtkaufleuten spätestens innerhalb einer Woche nach Lieferung der Ware oder Abnahme der Leistung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht entdeckt werden können, sind - unter sorgfältiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Nach Durchführung einer Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

Bei berechtigten Mängelrügen hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände innerhalb einer vertretbaren Frist (ca. 6 Wochen) nachzubessern oder dem Auftraggeber gegen Rückgabe des beanstandeten Gegenstandes ein Ersatzstück zu liefern. Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl, so kann der Auftraggeber einen entsprechenden Preisnachlass oder nach völliger Unbrauchbarkeit eine Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere nicht unverzüglich auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung, entfallen seine Gewährleistungsansprüche.

Aufrechnung mit anderen, als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Rücksendung, sind nicht statthaft. Zumutbare Abweichungen in den Abmessungen, Ausführungen und Farben insbesondere bei Nachbestellung, berechtigen nicht zu Beanstandungen. Über das vorstehende, hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsstrafen oder entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

2.6. Offensichtlich bei Lieferung mangelhafter oder beschädigte Ware darf durch den Auftraggeber nicht eingebaut werden.

2.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich:

in der Bauphase bzw. vor Abnahme sowie bei späterer Nutzung eingebaute Elemente vor schadbringenden Einflüssen anderer Gewerke zu schützen, sowie Bedienungsanleitung und Wartungsvorschriften des Auftragnehmers einzuhalten oder zu deren Erfüllung entsprechende Wartungsverträge mit dem Endkunden abzuschließen.

2.8. Baustellenlieferung und Terminlieferung nur nach rechtzeitiger vorheriger Absprache über Möglichkeiten und Kosten.

Terminware deren Weiterverarbeitung am Einbauort extreme Kosten verursacht, muss, bevor Kosten entstehen, an einem geeigneten Ort abgenommen werden, auch so dass Beanstandungen kurzzeitig korrigiert werden können.

## 3. Bauleistungen

3.1 Bauleistungen sind in gesonderten Verträgen zu vereinbaren.

## 4. Zahlungsbedingungen für alle Leistungen, Lieferungen und Eigentumsvorbehalte

### 4.1. Vergütung

Bei Vergütungsansprüchen wird Konexität unter mehreren bestehenden Verträgen ausgeschlossen.

4.2. Bei Teillieferungen sind Abschlagszahlungen vereinbart.

Bei gesichertem Zahlungsverkehr sind die Rechnungen am Tage des Erhaltes, der Rechnung zur Zahlung fällig. Es gelten vereinbarte Zahlungsbedingungen.

Bei ungesichertem Zahlungsverkehr ist bei Auftragsbestätigung eine Anzahlung in Höhe des Materialwertes zur Zahlung fällig. Es gilt die vereinbarte Vergütung.

Bei Dauerschuldverhältnissen, sowie bei Lieferungen oder Leistungen, die später als 3 Monate nach Vertragsabschluss erbracht werden, ist eine Preiserhöhung zulässig.

a) bei einer Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer gegenüber dem bei Vertragsabschluss geltenden Satz,

b) bei tariflichen Lohnerhöhungen,

c) bei Materialpreiserhöhungen, die dem Auftragnehmer von seinem eigenen Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

### 4.3. Eigentumsvorbehalt

1) Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung der Vergütung und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen Eigentum des Auftragnehmers.

2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereichen.

3) Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiterveräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.

4) Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an den Auftragnehmer ab.

5) Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftragnehmer entweder Erfüllung des Vertrages oder die Kündigung des Vertrages herbeiführen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Eine Sicherung des geldwerten Materials durch den Auftragnehmer wird für diesen Fall vereinbart. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte.

### 4.4. Zahlungssicherheit

Sollen die gelieferten Gegenstände, vor der vollständigen Bezahlung fest mit dem Baugegenstand des Auftraggebers verbunden werden, kann unter Hinweis auf § 648 a BGB (Bauhandwerksicherung, Sicherung des Eigentumsvorbehalts) der Auftragnehmer zu jeder Zeit Zahlungssicherheit in Höhe des voraussichtlich zu erwartenden Vergütungsanspruchs verlangen. Die Sicherheit soll durch eine Auszahlungsgarantie eines Kreditinstitutes das in der Bundesrepublik zum Geschäftsbetrieb befugt ist, erbracht werden. Die Kosten für die Erbringung der Bürgschaft in Höhe von max. 2% per anno übernimmt der Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat die Bürgschaft innerhalb von 14 Kalendertagen nach Aufforderung zu erbringen.

4.5. Kostenanschläge unter Verwendung von vollständigen Angaben des Auftraggebers sind kostenfrei.

Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen werden entsprechend ihres Aufwandes nach Vereinbarung zusätzlich erstellt und abgerechnet.

Kostenanschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

### 4.6. Gerichtsstand

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

### 4.7. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Wirksame Veränderungen, Zusätze bedürfen der Schriftform.